



VG

Pauschalvertrag

zwischen

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104
34119 Kassel

vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und

AGUM e.V.

Arbeitsgemeinschaft zur geistlichen Unterstützung in Mennonitengemeinden
Brokstr. 63
33605 Bielefeld

vertreten durch Hermann Heidebrecht (Vorsitzender der AGUM e.V.)

- nachstehend als „**AGUM**“ bezeichnet -

§ 1

Rechtseinräumung

1.

- a. Die VG Musikedition räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der AGUM das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten, für den Gemeindegesang im Gottesdienst, in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art (Hochzeiten, Beerdigungen o.ä.) sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht-kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.).
- b. Ebenfalls eingeräumt wird der AGUM das Recht, hinsichtlich der unter lit. a) genannten Veranstaltungen Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern und Liedtexten mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Der AGUM wird weiter das Recht eingeräumt, Lieder und Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer (o.ä.) in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. Powerpoint) einzubringen.

(Weitergehende Rechte hinsichtlich der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern werden nicht eingeräumt; ebenfalls nicht eingeräumt ist das Recht, die Werke in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen sowie das Recht, die Werke, die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.)

- c. Ebenfalls im Rahmen der in lit. a genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen
- d. Eingeräumt wird auch das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.), sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag oder Druckerei) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die jeweilige Gemeindegröße (= durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten. Diese Liedsammlungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht außerhalb des Vertragsumfangs verwendet werden. Bei Vertragsende sind die Liedsammlungen an die VG Musikedition zu übersenden.

2.

- a. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben, verliehen oder vermietet werden (sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich).
 - b. Die Vervielfältigungsstücke müssen die Urheberbenennung (Komponist Textdichter, ggfs. Bearbeiter, Verlag, Werktitel) enthalten.
3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist nur im Rahmen von Abs. 1 d) erlaubt.
 4. Nicht eingeräumt wird das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) durch Chöre, Solisten oder Instrumentalisten herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Der Gemeindegesang in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
 5. Nicht eingeräumt wird das Recht, Liedtexte in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner Art zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
 6. Großveranstaltungen mit mehr als 3.000 Vervielfältigungsstücken je Lied/Liedtext fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei der VG Musikedition eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG Musikedition berechtigt die AGUM, die nach § 1 eingeräumten Rechte weiter zu übertragen auf ihre zugehörigen Kirchengemeinden – bei Vertragsabschluss sind dies 21 – sowie deren Einrichtungen.
2. Die Rechtsübertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 1 a) erfolgen.

3. Mit Vertragsunterzeichnung erhält die VG Musikedition eine Liste mit den Gemeinden und Einrichtungen, die zur AGUM gehören, den aktuellen Mitgliederzahlen und Angaben zur durchschnittlichen Besucherzahl der Gottesdienste. Die VG Musikedition versichert, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 3 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Vertrag zahlen die AGUM an die VG Musikedition für die Jahre 2020 (anteilig) bis 2023 eine jährliche Vergütung in Höhe von 4.859,20 Euro (zzgl. jeweils gültiger USt.).
2. Die Zahlung der Vergütung ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig (bzw. 2020 bei Vertragsabschluss). Rechnungsstellung erfolgt durch die VG Musikedition
3. Beide Seiten werden sich im 1. Halbjahr 2023 über eine Anpassung der Vergütung ab dem Jahr 2024 verständigen. Grundlage für die Anpassung sind die seitens der VG Musikedition veröffentlichten Tarife.

§ 4 Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag vor der Nutzung zu melden. Erfolgt die Meldung nicht bis drei Tage vor der Veranstaltung, kann die VG Musikedition eine gesonderte Lizenzierung vornehmen.
2.
 - a. Für die Dauer von 12 Monaten (01.01.2022– 31.12.2022) wird eine repräsentative Erhebung (Testphase) zur Ermittlung der Rechteinhaber und der vervielfältigten Werke in 5 (fünf) Gemeinden und sonstigen berechtigten Einrichtungen durchgeführt. Die Erhebung dient dazu, die von der AGUM zu zahlende Vergütung gerecht an die Urheber und sonstigen Rechteinhaber weiter zu leiten.
 - b. Einzelheiten zur Durchführung der Erhebung regeln die Parteien rechtzeitig.
 - c. Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Erhebung für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Rechteinhaber.

§ 5 Freistellung

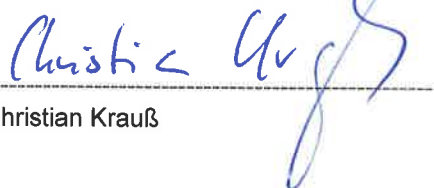
In Bezug auf Vervielfältigungen, die im Rahmen dieses Vertrages erfolgen, stellt die VG Musikedition die AGUM von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei

§ 6 Laufzeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2023. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
2. Bei Vertragsende sind sämtliche Vervielfältigungsstücke (Kopien, Liedsammlungen, Folien, Digitalisate) zu vernichten.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Kassel, den 13.01.2021



Christian Krauß

Bielefeld, den

11.01.2021



Hermann Heidebricht

**AGUM Arbeitsgemeinschaft zur
geistlichen Unterstützung in
Mennonitengemeinden**

Gemeinden AGUM	Besucher Hauptgottesdienst	Kategorie	Jahresentgelt laut Tarif
Allmersbach	159	C	269,00 €
Ankum	27	A	135,00 €
Bad Oeynhausen	144	C	269,00 €
Barntrop	278	D	337,00 €
Beckum	80	B	201,00 €
Beelen	88	B	201,00 €
Berlin/Brandenburg	131	C	269,00 €
Bielefeld	2981	G	822,00 €
Bünde	210	C	269,00 €
Detmold	142	C	269,00 €
Dissen	169	C	269,00 €
Dortmund	144	C	269,00 €
Elmshorn	79	B	201,00 €
Espelkamp/Preußisch Oldendorf/Dielingen	322	D	337,00 €
Lienen	83	B	201,00 €
Mettingen	46	A	135,00 €
Minden/Hannover	527	E	477,00 €
Neuwied	259	D	337,00 €
Neuwied Irlich	169	C	269,00 €
Rengsdorf	215	C	269,00 €
Rhaunen	134	C	269,00 €
Summe			6.074,00 €

Pauschalvertragsnachlass	20%	-	1.214,80 €
Gesamtsumme			4.859,20 €



1. Nachtrag zum Pauschalvertrag vom 11.01./13.01.2021

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und

AGUM e.V.

Arbeitsgemeinschaft zur geistlichen Unterstützung in Mennonitengemeinden
Brokstr. 63, 33605 Bielefeld

- vertreten durch Hermann Heidebrecht (Vorsitzender der AGUM e.V.)

- nachstehend als "**AGUM**" bezeichnet -

§ 1

Zusätzliche Rechtseinräumung

1. Die Rechtseinräumungen nach dem o.g. Pauschalvertrag umfassen ab dem 1.1.2023 ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat.
2. Die zusätzliche Rechtseinräumung gem. Abs. 1 gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.
3. Über vorliegende und ggfs. zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG Musikedition aktuell auf Ihrer Internetseite unter <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>. Die AGUM ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche zu informieren.
4. Die AGUM verpflichtet sich, die Berechtigten gem. § 2 des Pauschalvertrages innerhalb einer angemessenen Frist über Widersprüche nach Abs. 3 und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren. Sie hat weiterhin Sorge zu tragen, dass entsprechende Nutzungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche beendet werden. Die AGUM stellt die VG Musikedition für den Fall der nicht umgehenden Beendigung entsprechender Nutzungen von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei.

**§ 2
Vergütung**

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Vertrag zahlt die AGUM an die VG Musikedition Für die Jahre 2024 & 2025 eine jährliche Vergütung in Höhe von 5.727,20 Euro (zzgl. jeweils gültiger USt.)
2. Beide Vertragspartner werden sich im 1. Halbjahr 2025 über eine Anpassung der Vergütung ab dem Jahr 2026 verständigen. Grundlage für die Anpassung sind die seitens der VG Musikedition veröffentlichten Tarife.

**§ 3
Sonstiges**

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages unverändert weiter.

Kassel, den

14.12.2022

Christian Krauß
Christian Krauß

Bielefeld, den

13.12.2022

Hermann Heidebrecht
Hermann Heidebrecht